



Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	1
Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters Hain.....	2
Verlegung Wochenmarkt.....	4
Öffentliche Ausschreibung 05/2019 zum Verkauf eines Grundstückes aus dem Eigentum der Stadt Gera.....	5
Vorläufige Tagesordnungen.....	6
der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera.....	6
Ausschusses für Bau, Umwelt, Verkehr und Liegenschaften.....	6
Dienstag, 27. August 2019, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200, Rathaus.....	6
Ausschusses für Kultur und Sport.....	6
Dienstag, 27. August 2019, 17:00 Uhr, Beratungsraum 107, Rathaus.....	6
Jugendhilfeausschuss.....	6
Ausschusses für Soziales und Gesundheit.....	6
Donnerstag, 29. August 2019, 17:30 Uhr, Beratungsraum 107, Rathaus.....	6
Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte.....	7
Sprechzeiten der Fraktionen.....	7
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Stadt Gera.....	7
Bauftrag Öffentliche Ausschreibung VOB/A Erneuerung Asphaltoberbau.....	8
Bauftrag Öffentliche Ausschreibung VOB/A Vorhangfassade.....	8
Liefer-/Dienstleistungsauftrag Öffentliche Ausschreibung VOL/A Leasing 3 Kassenautomaten.....	8
Stellenausschreibung.....	8
.....	8

Impressum

Das Amtsblatt der Stadt Gera ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Gera.

Herausgeber und Druck: Stadtverwaltung Gera, Team Kommunikation,

Anschrift: Kornmarkt 12, 07545 Gera

Telefon/Fax: 0365 838-1101/1105,

E-Mail: amtsblatt@gera.de

Redaktion: Melanie Siebelist (verantwortl.), Monique Hubka

Erscheinungsweise: in der Regel wöchentlich,

jeweils Freitag.

Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Gera (www.gera.de/amtsblatt) veröffentlicht. Es kann als kostenfreier Newsletter abonniert werden. Der Abonnementpreis für die Übersendung per Post beträgt 90 Euro jährlich inkl. Versandkosten (reiner Portoersatz). Bestellungen für das Abonnement sind ebenso wie die Kündigung des Abonnements oder Adressänderungen schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Die Kündigung

muss zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von 6 Wochen (Datum des Poststempels, des Faxes oder der E-Mail) erfolgen.

Darüber hinaus liegt das Amtsblatt an folgenden Stellen kostenlos zur Abholung bereit:

- Pforte Rathaus, Kornmarkt 12 Gera
- StadtService H35, Heinrichstraße 35 Gera
- Dezernat Soziales, Gagarinstraße 99/101 Gera (Empfangsbereich)
- Dezernat Bau und Umwelt, Amthorstraße 11
- Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7
- Ortsteile der Stadt Gera
- Stadtteilbüros Lusan und Bielbach

Auf die kostenlose Bereitstellung besteht kein Rechtsanspruch, sie ist freiwillig und kann ganz oder teilweise ohne Angaben von Gründen unterbleiben.

Redaktionsschluss: 20.08.2019 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 27.08.2019)

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters Hain

1. In der Stadt Gera ist in dem Ortsteil der Stadt Gera mit Ortsteilverfassung Hain am **27. Oktober 2019** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter für den Rest der Amtszeit des Stadtrates der Stadt Gera zu wählen.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland¹⁾ sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,

c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG,

b) Eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführenden Versammlung,

c) Versicherung an Eidesstatt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie die gesetzliche Anzahl der weiteren Mitglieder im Ortsteilrat ist, und zwar 20 Unterstützungsunterschriften.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Gera ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie die gesetzliche Anzahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates ist (16 Unterstützungsunterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten, wie die gesetzliche Anzahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates ist (16 Unterstützungsunterschriften).

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Ortsteilrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von **Unterstützungsunterschriften** persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Gera bis **zum 23. September 2019, 18:00 Uhr** ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur

Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Gera mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Servicezeiten

Montag und Freitag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch und Samstag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr,

am 23. September 2019 von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Stadtservice H 35 der Stadt Gera, Heinrichstraße 35, 07545 Gera ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadt Gera aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides Statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Gera mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die **Wahlvorschläge** dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens **am 13. September 2019 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Gera, Rathaus, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 246 einzurei-

chen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 23. September 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Gera unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 23. September 2019 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 24. September 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Gera zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt, welches bei Abgabe des Wahlvorschlags übergeben wird.

8. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen bei Status- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Gera, 23. August 2019
Norbert Gleinig
Wahlleiter der Stadt Gera

¹⁾ Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Verlegung Wochenmarkt

Vom 05. bis 07. September 2019 wird auf dem Geraer Marktplatz der Herbstgärtnermarkt durchgeführt.

Aus diesem Grund wird der Wochenmarkt am Donnerstag, den 05. und Freitag, den 06. September 2019 auf dem

Marktplatz ausgesetzt und für Händler die nicht daran teilnehmen auf dem Zschochernplatz durchgeführt.

Jörg Lippold
Marktmeister

Öffentliche Ausschreibung 05/2019 zum Verkauf eines Grundstückes aus dem Eigentum der Stadt Gera

Die Stadt Gera verkauft durch öffentliche Ausschreibung folgendes bebautes Grundstück:

Hofgut Mohrenplatz 1, 3, 3A, 5, 7, 7A, 7A in 07548 Gera	
Gemarkung	Untermhaus
Flur	1
Flurstück	82/3
Größe	9.793 m ²
Verkaufsfläche	ca. 9.737 m ²
Gebäudenutzfläche ges.	ca. 4.500 m ²
Kaufpreis:	
Mindestgebot	310.000,00 EUR
Baujahr	1790 bis 1895

Die kommunale Immobilie befindet sich im Stadtteil Untermhaus, einem nordwestlichen Stadtteil der kreisfreien Stadt Gera, mit sehr guter Infrastruktur. Sie ordnet sich zwischen der Weißen Elster und den Hängen des Stadtwaldes, unterhalb von Schloss Osterstein, gegenüber dem Hofwiesenspark, des Otto-Dix-Hauses und der Marienkirche ein. Als Bestandteil des Denkmalensembles „Alt-Untermhaus“ gehört die Liegenschaft zum ehemaligen Kammergut Schloss Osterstein und wurde bereits zu Zeiten des Fürstentums Reuß jüngere Linie genutzt ist. Heute sind die Objekte überwiegend leer stehend und sanierungsbedürftig, Teilflächen sind vermietet. Im Flächennutzungsplan der Stadt Gera ist die bebaute Fläche als gemischte Baufläche ausgewiesen. Für die im Sanierungsgebiet „Alt-Untermhaus“ liegende Immobilie hat die Stadtverwaltung Gera auf der Grundlage von umfangreichen Untersuchungen ein Sanierungs- und Nutzungskonzept erarbeitet, womit Investoren eine solide Entscheidungshilfe an die Seite gegeben wird. Bei der möglichen Aufteilung in Nutzungseinheiten besteht die Notwendigkeit einer inneren Erschließung. Der Käufer trägt die Kosten der Vermessung.

Energieausweis: entfällt, Ausnahmetatbestand EnEV

Der Verkauf des Grundstückes erfolgt unter Berücksichtigung § 67 Thüringer Kommunalordnung mindestens zum Verkehrswert. Es wird eine Gesamtvermarktung angestrebt, Teilflächenverkäufe werden nicht ausgeschlossen. Bei dem Areal handelt es sich um Flächen mit „stadteilprägendem Charakter“ im Stadtteil Untermhaus.

Auf Grund der Lage im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Alt-Untermhaus“ kommen die Regelungen des BauGB im ZWEITEN KAPITEL zum „Besonderen Städtebaurecht“ zur Anwendung. Der § 144 BauGB sieht hier eine besondere Genehmigungspflicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle in Verbindung stehenden sanierungsrechtlichen Belange und ggf. eine Fördermit-

telbereitstellung in Abhängigkeit zur Umsetzung der Sanierungsziele stehen und im weiteren Verfahren erörtert und berücksichtigt werden müssen.

Auf Grundlage des Thüringer Denkmalschutzgesetzes ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Bei der Käuferauswahl werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Kaufpreis
- Nutzungskonzept (Erfüllung der Sanierungsziele)
- Nachweis von Referenzen und Bonität des Käufers zur Vorhabensabsicherung
- Zeitlicher Rahmen für die Vorhabenumsetzung
- Teilflächen- oder Gesamtentwicklung

Ein Auszug aus dem Sanierungs- und Nutzungskonzept sowie der Lageplan mit Aufteilung der Nutzungseinheiten sind auf der Internetseite der Stadt Gera unter www.gera.de unter dem Link Städtische Immobilienangebote veröffentlicht. Im Fachdienst Finanzen/Fachgebiet Grundstücke liegen weitere Unterlagen zur Einsicht vor.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen zu dem Grundstück sowie für die Vermittlung von Besichtigungs- und Gesprächsterminen mit anderen Fachdiensten der Stadtverwaltung stehen

Frau Gabriela Eichelkraut, Telefon: 0365/838 2222, und Frau Gudrun Erben, Telefon: 0365/838 2220, oder per E-Mail an: finanzen@gera.de zur Verfügung.

Das jeweilige Angebot mit aussagefähigen Unterlagen für die o.g. Kriterien ist bis zum 23.10.2019 im Fachdienst Finanzen, FG Grundstücke der Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera, im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk Ausschreibung 05/2019 einzureichen.

Optional behält sich die Stadt Gera vor, in Vorbereitung der Verkaufsentscheidung des Stadtrates, Bieter zu Vorgesprächen in die Gremien der Stadt Gera einzuladen.

Bitte beachten Sie, dass mit dieser Anzeige keine Verpflichtung der Stadt Gera zum Verkauf bzw. kein Verkauf an einen bestimmten Käufer abgeleitet werden kann. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Jacqueline Engelhardt
Fachdienstleiterin Finanzen

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

Ausschusses für Bau, Umwelt, Verkehr und Liegen- schaften

Dienstag, 27. August 2019, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200,
Rathaus

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung von Niederschriften
- 1.1 Bestätigung der Niederschrift vom 14. Mai 2019
(öffentlicher Teil)
- 1.2 Bestätigung der Niederschrift vom 3. Juli 2019
(konstituierende Sitzung)
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 2.1 Einwohnerantrag
„Baldige Realisierung eines barrierefreien Fuß-/
Radweges zwischen Pforten und Zwötzen“
hier: inhaltliche Diskussion und Entscheidung über
den Einwohnerantrag
- 2.2 "Wohnpark Mozartstraße"
- Aufstellungsbeschluss
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 3 Berichterstattung zum Stand der Umsetzung und
zum Zeitplan der Fortschreibung des Verkehrsent-
wicklungskonzeptes, hier: Teil Radverkehr
- 4 Sonstiges
- 4.1 Stellungnahme der Stadt Gera zum Regionalplan
Ostthüringen und zur Windenergie
- 4.2 Ausschreibung des Hofgutes in Gera-Untermhaus

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Nils Fröhlich
Vorsitzender

Ausschusses für Kultur und Sport

Dienstag, 27. August 2019, 17:00 Uhr, Beratungsraum 107,
Rathaus

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung von Niederschriften
- 1.1 Bestätigung der Niederschrift vom 13. Mai 2019
(öffentlicher Teil)
- 1.2 Bestätigung der Niederschrift vom 3. Juli 2019
(konstituierende Sitzung)
- 2 Sachstandsbericht zum Verfahren der Bewerbung
der Stadt Gera um den Titel "Europäische Kultur
hauptstadt 2025"
hier: Inhalte des "Bid Book"
- 3 Quartalsweise Berichterstattung zu den Einnah-
men des Hofwiesenbades
- 4 Information zum Stand der Umsetzung Thüringer
Sportfördergesetz
- 5 Sachstandsbericht Kulturnetzplan
- 6 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 7 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Sandra Graupner
Vorsitzende

Jugendhilfeausschuss

Mittwoch, 28. August 2019, 18:00 Uhr, Beratungsraum 200,
Rathaus

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 15. Mai 2019
(öffentlicher Teil)
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 2.1 Richtlinie der Stadt Gera zur Verwendung der In-
frastrukturpauschale gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 Thü-
ringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG)
- 3 Berichte und Beschlussfassung des Unteraus-
schusses
- 3.1 Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung Gera für
das Kindergartenjahr 2019/2020
- 3.2 Jugendförderplan der Stadt Gera 2014-2020
hier: Kommunale Verankerungen der eigenstän-
digen Jugendpolitik im Aufgabenfeld des Jugend-
förderplans
- 3.3 Ergebnis Interessenbekundung Kindertagesein-
richtung im PB Stadtmitte
hier: Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise
- 4 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Daniel Reinhardt
Vorsitzender

Ausschusses für Soziales und Gesundheit

Donnerstag, 29. August 2019, 17:30 Uhr, Beratungsraum
107, Rathaus

A) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

B) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung von Niederschriften
- 1.1 Bestätigung der Niederschrift vom 9. Mai 2019 (öf-
fentlicher Teil)
- 1.2 Bestätigung der Niederschrift vom 3. Juli 2019
(konstituierende Sitzung)
- 2 Förmliche Verpflichtung eines beratenden Mitglie-
des des Ausschusses für Soziales und Gesundheit
nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes
- 3 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 3.1 Umsetzung Landesprogramm Solidarisches Zu-
sammenleben der Generationen
hier: Vergabe finanzieller Zuwendungen aus dem
Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben
der Generationen gemäß der Richtlinie der Stadt
Gera an gemeinnützige Träger, Verbände der
Wohlfahrtspflege und kirchliche Träger im Kalen-
derjahr 2019
- 4 Vorschläge für einen Arbeitsplan des Ausschusses
für Soziales und Gesundheit 2019/2020
- 5 Sonstiges

Katrin Berthold
Vorsitzende

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Donnerstag, 29. August 2019, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200, Rathaus

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung von Niederschriften
- 1.1 Bestätigung der Niederschrift vom 16. Mai 2019 (öffentlicher Teil)
- 1.2 Bestätigung der Niederschrift vom 4. Juli 2019 (konstituierende Sitzung)
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 2.1 Einwohnerantrag „Baldige Realisierung eines barrierefreien Fuß-/Radweges zwischen Pforten und Zwötzen“
hier: inhaltliche Diskussion und Entscheidung über den Einwohnerantrag
- 2.2 "Wohnpark Mozartstraße"
- Aufstellungsbeschluss
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 2.3 Interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Städten Jena und Gera zum gemeinsamen Betrieb einer Zentralen Leitstelle an zwei Standorten
- 3 Gera ist nur so stark ...
... wie seine IT-Strategie und deren Umsetzung.
hier: Beitritt der Stadt Gera zu einem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
- 4 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Dr. Ulrich Porst
Vorsitzender

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Ortsteilrat Weißig

Dienstag, 27. August 2019, 18:00 Uhr, Imbissplatz Gorlitzsch, Gorlitzsch Nr. 1

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 19. Juni 2019 (öffentlicher Teil)
- 2 Geschäftsordnung für den Ortsteilrat Weißig

- 3 Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
- 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

Martina Schmidt
Ortsteilbürgermeisterin

Ortsteilrat Falka

Donnerstag, 29. August 2019, 19:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Kleinfalke Am Sportplatz 15

A) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

B) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 11. Juli 2019 (öffentlicher Teil)
- 2 Ortspauschale 2019
Verwendung der Ortspauschale 2019 - Ortsteil Falka
- 3 Geschäftsordnung für den Ortsteilrat Falka
- 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 5 Bürgeranfragen/Sonstiges

Herbert Dietrich
Ortsteilbürgermeister

Sprechzeiten der Fraktionen

Alternative für Deutschland

Dienstag, 27. August 2019, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 106, Tel. 0365 8381580

DIE LINKE.

Dienstag, 27. August 2019, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

Bürgerschaft Gera

Dienstag, 27. August 2019, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

FÜR GERA

Dienstag, 27. August 2019, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381570

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dienstag, 27. August 2019, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 110d, Tel. 0365 8381560

SPD

Dienstag, 27. August 2019, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 110c/f/g, Tel. 0365 8381540

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Stadt Gera

Der Wahlkreisausschuss der Stadt Gera des Wahlkreises 41 (Gera I) tritt **am Freitag, dem 30. August 2019 um 15:30 Uhr** im Rathaus, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Beratungsraum 200 zu einer Sitzung zusammen.

Thema: Prüfung der für die Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27. Oktober 2019 eingereichten Wahlkreisvorschläge und die Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Der Wahlkreisausschuss der Stadt Gera des Wahlkreises 42 (Gera II) trifft **am Freitag, dem 30. August 2019 um 16:00 Uhr** im Rathaus, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Beratungsraum 200 zu einer Sitzung zusammen.

Thema: Prüfung der für die Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27. Oktober 2019 eingereichten Wahlkreisvorschläge und die Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Die Sitzungen der Wahlkreisausschüsse sind öffentlich.

Gera, 23. August 2019

Norbert Gleinig

Kreiswahlleiter

**Bauftrag
Öffentliche Ausschreibung VOB/A
Erneuerung Asphaltoberbau**

Auftraggeber:

Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381620, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung:

Erneuerung Asphaltoberbau - Vergabe-Nr. 19 VOB 118

Ort der Ausführung:

Lengefelder Straße, 07551 Gera

Angebotsfrist: 10.09.2019

Ausführungsfrist: Oktober - November 2019

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal unter www.vergabe.rib.de und unter www.gera.de/ausschreibungen.

**Liefer-/Dienstleistungsauftrag
Öffentliche Ausschreibung VOL/A
Leasing 3 Kassenautomaten**

Auftraggeber:

Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel. 0365 8381620 Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Maßnahme:

Leasing von 3 Kassenautomaten
Vergabe-Nr. 19 VOL 031

Ort der Ausführung: Stadt Gera

Angebotsfrist: 03.09.2019

Lieferzeitraum: 01.01.2020 - 31.12.2024

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal www.vergabe.rib.de und unter www.gera.de/ausschreibungen.

**Bauftrag
Öffentliche Ausschreibung VOB/A
Vorhangsfassade**

Auftraggeber:

Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381620, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung:

2. BA Energetische Sanierung und Hausentwässerung
Los 16 Vorhangsfassade 2. BA - Vergabe-Nr. 19 VOB 117

Ort der Ausführung:

GS 14 „Am Bieblacher Hang“,
Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 1, 07546 Gera

Angebotsfrist: 10.09.2019

Ausführungsfrist: 45. - 51. KW 2019

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal www.vergabe.rib.de und unter www.gera.de/ausschreibungen.



Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Gera sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- **einen Fachgebietsleiter Vollzugsdienst (männlich/weiblich/divers) im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten**
- **einen Sachbearbeiter Bauausführung (männlich/weiblich/divers) im Fachdienst Bauvorhaben und Stadtentwicklung**

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter www.gera.de/stellenausschreibungen.

Julia Steinbach
Fachdienstleiterin Personal

Hier enden die Öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Gera.